

Kai Schöttler

**Stadtkämmerer
Stadt Marienmünster**



Stadt Marienmünster

Bericht zur Gesamtfina nzsituation sowie zu einzelnen Finanzpositionen der Stadt Marienmünster im Rahmen der Sitzung des Rates am 22.06.2022

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie möchte ich Ihnen aktuelle Zahlen zu einzelnen Finanzpositionen sowie zur gesamten finanziellen Situation der Stadt Marienmünster nennen.

Gewerbesteuer

Ich möchte mit der Gewerbesteuer beginnen. Es ist zu erwähnen, dass neben letzten Jahresveranlagungen 2019 aktuell solche aus 2020 und sogar schon 2021 abgewickelt werden. Die Gesamteinnahmen 2021 (rd. 1.820.000 Euro) sind gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2020 (rd. 1.805.000 Euro) entgegen allgemeiner Erwartungen sogar leicht gestiegen. Für 2021 sind Gewerbesteuereinnahmen von 1.600.000 Euro eingeplant worden, diese defensiven Planzahlen wurden mithin deutlich übertroffen. Für 2022 sind bis dato Einnahmen von rd. 1.189.000 Euro zu verzeichnen, ein Plus gegenüber dem Vorjahreszeitraum von rd. 250.000 Euro. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass in 2022 und 2023 die meisten Veranlagungen der Pandemiejahre 2020 und 2021 abgewickelt werden, wie sich die Zahlen entwickeln, bleibt demnach abzuwarten.

Die bekannte Unsicherheit bei der Verzinsung von Steuernachforderungen- bzw. -erstattungen gem. § 233a AO ist mittlerweile beseitigt. Bisher war der bei einer Steuerfestsetzung entstehenden Unterschiedsbetrag mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. An dieser Höhe gab es verfassungsrechtliche Zweifel. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Beispiel: Die Unterschiedsbeträge zur Gewerbesteuerveranlagung 2018 sind ab dem 01.04.2020 zu verzinsen).

Mit dem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss vom 8.Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat zugrunde gelegt wird. Aufgrund des einheitlichen Regelungskonzepts des Gesetzgebers beschränkt sich die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO nicht auf Nachzahlungszinsen zulasten der Steuerpflichtigen, sondern umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber

verpflichtet wäre, für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Grundsteuer

Die Grundsteuer B ist für 2021 mit 625.000 Euro eingeplant. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2021 liegt bei 632.200 Euro. Durch die zum 01.01.2022 durchgeführte Anhebung des Hebesatzes ist in 2022 mit einer höheren Summe von ca. 700.800 Euro zu rechnen. Bei der Grundsteuer A sind für 2021 95.500 eingeplant (voraussichtlicher Gesamtertrag 2021: 97.100 Euro). Die Zahlen für 2022 stellen sich voraussichtlich ähnlich dar.

Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Bewertungsrecht (in Form der sogen. Einheitsbewertung, die in den alten Bundesländern mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 arbeitet, in den neuen Bundesländern sogar 01.01.1935) verfassungswidrig ist. Die hieraus resultierenden Grundsteuerveranlagungen ebenso. Am 18.10.2019 hat der Deutsche Bundestag dann die Forderung der kommunalen Spitzenverbände erfüllt und eine Reform der Grundsteuer beschlossen. Die Bundesländer sollen sich nunmehr für das wertbasierte Modell des Bundes oder eine eigene Berechnungsmethode, die aufgrund einer Öffnungsklausel möglich ist, entscheiden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird das Bundesmodell übernehmen. Das neue Recht findet ab 01.01.2025 Anwendung. Entsprechende Erklärungen sind vom Grundstückseigentümer ab 01.07.2022 bis Ende 31.12.2022 einzureichen. Anschreiben durch die Finanzverwaltung sind bereits erfolgt. Weitere Details sind bisher nicht bekannt.

Hundesteuer

Bei der Hundesteuer wurde der Ansatz 2021 von 28.000 Euro mit rd. 32.200 Euro leicht übertroffen, da in der Pandemiezeit deutlich mehr Hunde angemeldet wurden. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden hier 31.000 Euro eingeplant.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer

Gemeinden erhalten einen sogen. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Nach § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz - GemFinRefG) nämlich 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer, sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12, sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Aufgrund der Ergebnisse der Herbststeuerschätzung wurden unter Berücksichtigung

der Orientierungsdaten 2021 - 2024 der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für 2021 mit 2.172.500 Euro veranschlagt. Der Ansatz wurde mit rd. 2.336.000 Euro übertroffen. 2.283.300 Euro sind für 2022 geplant.

Für die Umsatzsteuerbeteiligung wurden 277.300 Euro in Ansatz gebracht. Hier wurden in 2021 ca. 294.400 Euro eingenommen. 2022 wurde dieser Ansatz mit 247.800 geringer veranschlagt.

Finanzausgleich

Die Schlüsselzuweisungen 2021 wurden mit 1.381.600 Euro im Haushaltsplan veranschlagt. An dieser Stelle werden für das aktuelle Jahr keine Änderungen erwartet, da die Zahlen aus dem Finanz- und Lastenausgleich mit Bescheid festgesetzt wurden. Für 2022 kamen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes erstmal differenzierte fiktive Hebesätze, die zwischen kreisfreien und den kreisangehörigen Kommunen unterscheiden, zum Einsatz. Dagegen sind jedoch durch die kreisfreien Kommunen Rechtsmittel eingelegt worden. Was die kommenden Jahre in Bezug auf die verfügbaren Finanzausgleichsmassen bringen, bleibt abzuwarten.

Die Erträge aus den Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleiches liegen planmäßig bei 176.500 Euro, hier ist keine wesentliche Änderung zu erwarten.

Keine Abweichungen sind ebenfalls bei der Investitionspauschale (718.300 Euro) zu erwarten, Schul- und Sportpauschale (300.000,00 Euro bzw. 60.000,00 Euro) werden als festgesetzte Mindestbeträge punktgenau erreicht.

Die Feuerschutzpauschale 2021 wurde mit Bescheid vom 24.06.2021 auf 39.460,44 Euro festgesetzt.

Der Ansatz der Krankenhausfinanzierung wird bei einer Festsetzung von 73.309 Euro um rd. 15.300 Euro unterschritten.

Nach § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Liquidität

Die finanztechnische Liquidität, die im Rahmen des Liquiditätsverbundes zwischen Stadt Marienmünster und Eigenbetrieb vorgehalten wird, und damit die Zahlungsfähigkeit der Stadt Marienmünster insgesamt darstellt, ist zum 31.12.2021 mit rd. 1,7 Mio. Euro immer noch positiv. Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 waren rd. 2,3 Mio. Euro vorhanden. Zum Stichtag beträgt die Liquidität rund 1,2 Mio. Euro, wobei hier bisher wegen Verwarentgelten nicht abgerufene Gewinnanteile der WWE aus 2020 und 2021 (rd. 240.000 Euro), sowie die nächste Tranche aus dem Finanzausgleich gedanklich hinzugerechnet werden müssen.

Es ist Ihnen bekannt, dass für laufende Liquidität bei Überschreitung bestimmter Grenzen aktuell Verwahrentgelte gezahlt werden müssen und keine Zinsgewinne mehr zu erzielen sind.

Aus der laufenden Liquidität sind bisher alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowohl im Kernhaushalt als auch im Eigenbetrieb geleistet worden. Darlehensaufnahmen aus den Ermächtigungen wurden nicht realisiert, d.h. bis dato war weder die Aufnahme von Investitions-, noch Kassenkrediten notwendig, die, wie Sie wissen, ja vorsichtshalber im Haushaltsplan vorgesehen waren.

Veränderungen in der Liquidität entstehen im Auszahlungsbereich für lfd. Aufwendungen im größeren Umfang am Monatsende durch die Personalaufwendungen und zu Monatsbeginn durch die Kreisumlage. Die Kreisumlage Monatsanfang Oktober ist in dem vorgenannten Liquiditätsbestand der Stadtkasse noch enthalten, d. h. noch nicht ausgezahlt. Höhere Einzahlungsbeträge entstehen regelmäßig vorrangig durch die Zahlungen aus dem Finanzausgleich, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer, den Realsteuereinzahlungen und den Wasser- und Abwassergebühreneinzahlungen.

Darlehensaufnahmen

Bisher sind, wie im vorherigen Punkt ausgeführt, keine Darlehensaufnahmen erfolgt.

Einbußen infolge der COVID-19 Pandemie

Einbußen sind in Form von ausgefallenen bzw. ausfallenden Einnahmen (bspw. Gewerbesteuer, Kindergartenbeiträge, Eintrittsentgelte Schwimmbad etc.), sowie in Form von höheren Ausgaben (Desinfektionsmittel etc.) vorhanden. Bis dato sind in 2021 o.g. Einnahmen in Höhe von rd. 30.000 Euro ausgefallen, zusätzliche Ausgaben betragen etwa 12.000 Euro. Insgesamt konnten die Ausfälle durch den Ausgleich im Bereich Gewerbesteuer jedoch kompensiert werden.

Kurzer Ausblick auf das Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 sind die Prognosemöglichkeiten derzeit sicher sehr vage, es zeichnen sich aber bereits jetzt weitere negative Auswirkungen ab.

Ein großer Punkt auf der Aufwandsseite wird die **Verbandsumlage für Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter (nph)** sein.

Einerseits wird 2023 ein Defizit aus 2022 aufgrund der stark gestiegenen Kraftstoffkosten auszugleichen sein, welches derzeit durch den nph mit Kassenkrediten überbrückt wird. Andererseits ist von einer sechsstelligen zusätzlichen Umlage für die Stadt Marienmünster für das Jahr 2023 auszugehen. Derzeit wird mit einem deutlich sechsstelligen Betrag gerechnet. Die zuständigen Gremien verhandeln noch über die Umlagegrundlagen.

Auch der Kreis Höxter hat angekündigt, dass sich insbesondere die Personalkosten aufgrund der Tarifverhandlungen im Angestelltenbereich äußerst negativ auf die

Kreisumlage auswirken werden. Hier ist ebenfalls mit einem sechsstelligen Anstieg zu rechnen.

Die Auswirkungen der **Tarifverhandlungen** werden sich selbstverständlich auch in den eigenen Personalkosten niederschlagen, was hier ebenfalls zu einem sechsstelligen Betrag, der zusätzlich aufzuwenden ist, führen wird.

Die **Energiekosten** werden ebenfalls enorm steigen, sodass auch hier mit deutlichen Mehrbelastungen im Bereich der Kraftstoff- und Heizkosten zu rechnen ist. Auslöser dürfte hier maßgebend die „Energiekrise“ aufgrund des Krieges in der Ukraine. Die langfristig abgeschlossenen Stromlieferverträge laufen erfreulicherweise noch bis Ende 2025 zu sehr günstigen Konditionen.

Die Auswirkungen **gestiegener Baupreise** durch Lieferengpässe etc. treffen und schon jetzt. Eine Abflachung ist derzeit nicht abzusehen.

Die bereits angesprochenen **differenzierten Hebesätze** im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes wurden durch den kreisfreien Raum sehr positiv gesehen, ob sie vor dem Hintergrund der eingelegten Rechtsmittel Bestand haben werden, bleibt abzuwarten.

Die **Mehraufwendungen** allein aus den genannten Bereichen dürften sich also in einer hohen sechs- bis siebenstelligen Größenordnung bewegen, was für ein verhältnismäßig kleines Gesamthaushaltsvolumen schwer zu verkraften ist.

Fazit

Eine Prognose zu wagen, gleicht mehr denn je einem Blick in die berühmte Glaskugel. Heutige Schätzungen können mithin lediglich eine Momentaufnahme darstellen, da es viele Variablen und ungewisse Faktoren dabei gibt.

Bund, Land und auch die Kommunen rechnen aufgrund der Pandemie auch weiterhin mit erheblichen Einnahmefällen und auch Ausgabesteigerungen. Ein weiterer großer Unsicherheitsfaktor besteht selbstredend in den derzeitigen Kriegshandlungen in der Ukraine.

Es ist derzeit sicherlich nach wie vor eine größere Wachsamkeit geboten, um die Liquidität der Stadt Marienmünster zu gewährleisten (gemäß § 89 GO NRW hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen).

Die vorgenannten Einnahmefälle und Mehraufwendungen werden nicht alleine durch Einsparungen aufzufangen sein. Nichtsdestotrotz sollten wir alle größte Anstrengungen unternehmen und insbesondere im Bereich der freiwilligen Auszahlungen alle Beträge auf den Prüfstand stellen.

Anhand der aktuellen Zahlen haben Sie möglicherweise den Eindruck, dass die Finanzlage vor Ort noch nicht so dramatisch aber ebenso auch nicht abschließend einschätzbar ist. Es ist davon auszugehen, dass Pandemie und Krieg in der Ukraine die Kommunen auch mittelfristig wirtschaftlich belasten werden.

Ich werde Sie bei gravierenden Änderungen natürlich weiterhin unterrichten.

Mein Bericht und die Folien werden dem Protokoll beigelegt.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.